



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.573/62-V/1/87

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>72</i> - GE/19 <i>87</i>	
Datum <i>20. 10. 1987</i>	
Verteilt <i>23. OKT. 1987</i>	<i>Jag</i>

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlementsdirection
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

L. Gitzwanger

- 2 -

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

15. Dezember 1987.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme der Parlamentsdirektion zuzuleiten.

8. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



ENTWURF

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt
geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr.285/1987,
wird wie folgt geändert:

1. Art.6 lautet:

"(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche
Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land ihren ordentlichen
Wohnsitz haben, sind dessen Landesbürger."

2. Art.10 Abs.1 Z 2 lautet:

"2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen
und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland,
insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, soweit sie nicht
unter Art. 16 fallen; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr
mit dem Ausland; Zollwesen;"

3. Art.10 Abs.1 Z 12 lautet:

"12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und
Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und
Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des

- 2 -

Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Luftreinhaltung; Abfallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;"

4. Art.11 Abs.1 Z 2 lautet:

"2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art.10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;"

5. Art.16 hat zu lauten:

"Art.16. (1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten abschließen.

(2) Zur Aufnahme von Verhandlungen bedarf es der Zustimmung der Bundesregierung. Vor Abschluß eines Staatsvertrages ist dieser der Bundesregierung vom Landeshauptmann vorzulegen und deren Zustimmung einzuholen. In beiden Fällen gilt die Zustimmung als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitteilt, daß die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Die Landesverfassung bestimmt, welche Staatsverträge nach Abs.1 der Genehmigung des Landtages bedürfen. Sie kann ferner vorsehen, daß solche Staatsverträge durch Erlassung von Landesgesetzen zu erfüllen sind.

- 3 -

(4) Der Bund kann Staatsverträge nach Abs.1 kündigen, wenn bestehende oder einzugehende völkerrechtliche Verpflichtungen dies erfordern.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(6) Ebenso hat der Bund bei Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art.102)."

6. Der Abs.2 des Art.20 wird aufgehoben; die Abs.3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs.2 und 3.

7. Art. 36 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Der Vorsitzende führt den Titel "Präsident des Bundesrates", seine Stellvertreter den Titel "Vizepräsident des Bundesrates"."

8. Art.50 Abs.1 lautet:

"(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben, dürfen, soweit sie nicht unter Art.16 Abs.1 fallen, nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Wenn solche

- 4 -

Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, so bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates."

9. Dem Art.66 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Der Bundespräsident kann zum Abschluß von Staatsverträgen nach Art.16 Abs.1, die weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend sind, auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes die Landesregierung ermächtigen."

10. Art.95 Abs.1 lautet:

"(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten Landesbürger gewählt. Der Art.26 Abs.1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden; die Gründe, aus denen die Nichtteilnahme an der Wahl als entschuldigt gilt, dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat."

11. Art.97 Abs.2 lautet:

"(2) Insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizeibehörden) bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges. Die Zustimmung gilt im übrigen als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die

- 5 -

Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat."

12. Art. 115 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund - für den Bereich der einzelnen Länder die jeweiligen Landesorganisationen - sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten."

13. Art. 133 Z 4 lautet:

"4. die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz ihre Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden und für mindestens fünf Jahre bestellt sind, der Vorsitz einem rechtskundigen Beamten zukommt, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist."

14. Art. 134 Abs. 2 lautet:

- Variante I:

"(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und ein Drittel der sonstigen Mitglieder (einschließlich sämtlicher Senatspräsidenten) des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung, die ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um den Präsidenten oder den Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes erstattet. Auf der Grundlage von Stellungnahmen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes zu den vorliegenden Bewerbungen

- 6 -

ernennt der Bundespräsident ein weiteres Drittel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auf Vorschlag der Bundesregierung und das übrige Drittel auf gemeinsamen Vorschlag aller Landeshauptmänner."

- Variante II:

"(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Hälfte der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag aller Landeshauptmänner. Die Bundesregierung und die Landeshauptmänner erstatten ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um den Präsidenten oder den Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes."

15. Art. 140 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates."

Artikel II

Dem Art. II § 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 490/1984, wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers können auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung zur Handhabung des

- 7 -

Verwaltungsstrafgesetzes in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt werden, jedoch beschränkt auf Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten, die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen."

Artikel III

§ 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl.Nr.311, ist aufgehoben.

Artikel IV

Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Artikel V

1. Dem § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr.94/1945, werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) An der Spitze jeder Sicherheitsdirektion steht ein Sicherheitsdirektor. In Wien ist der Polizeipräsident gleichzeitig auch Sicherheitsdirektor. Vor der Bestellung des Sicherheitsdirektors, in Wien des Polizeipräsidenten, ist der Landesregierung des betroffenen Landes Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(5) Der Bundesminister für Inneres hat an Sicherheitsdirektoren ergehende, staatspolitisch wichtige Weisungen, auch dem Landeshauptmann des betreffenden Landes mitzuteilen."

- 8 -

2. Abs. 1 und die Absatzbezeichnung "2" in § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 26. Februar 1946, BGBl. Nr.74, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen sind aufgehoben.

Artikel VI

Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der beruflichen Vertretung auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens sowie des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens berührt § 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr.182/1946, nicht.

Artikel VII

Art.II des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. März 1983, BGBl. Nr.175, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, ist aufgehoben.

Artikel VIII

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehende Behörden im Sinne des Art.133 Z 4 B-VG werden in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht berührt.

Artikel IX

- Variante I:

(1) Die Verleihung von Planstellen von Räten des Verwaltungsgerichtshofes, die nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes frei werden, hat solange abwechselnd aufgrund eines Vorschlages der Bundesregierung und aller

- 9 -

Landeshauptmänner zu erfolgen, bis auf diese Weise zwei Drittel der Planstellen von sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes verliehen sind. Für darüber hinaus freiwerdende Planstellen kommt das Vorschlagsrecht der Bundesregierung gemäß Art. 134 Abs. 2 erster Satz B-VG in der Fassung des Artikels I dieses Bundesverfassungsgesetzes zu.

(2) Für weitere Fälle der Verleihung von Planstellen von Räten des Verwaltungsgerichtshofes gilt jeweils jener Verleihungsmodus, der bei der nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes erstmaligen Verleihung anzuwenden war.

- Variante II:

Bei der Verleihung von Planstellen sonstiger Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes frei werden, ist so vorzugehen, daß die erste freiwerdende Planstelle auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung, die zweite freiwerdende Planstelle auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages aller Landeshauptmänner verliehen wird. Diese Reihenfolge der Vorschlagsberechtigten gilt auch für die Verleihung weiterer freiwerdender Planstellen.

Artikel X

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehende landesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung durch Art. I Z 3 dieses Bundesverfassungsgesetzes neu geregelt wird, gelten als bundesgesetzliche Vorschriften für jenes Land weiter, in dem sie bisher in Kraft standen.

- 10 -

Artikel XI

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Problem:

In ihrem der Bundesregierung vorgelegten Forderungskatalog aus dem Jahre 1985 haben die Länder verschiedene Forderungen erhoben, die einer Stärkung der bundesstaatlichen Struktur dienen sollen.

Lösung:

Ein Teil der Vorschläge der Länder soll verwirklicht werden. Gleichzeitig soll im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes eine Kompetenzbereinigung in diesem Bereich herbeigeführt werden.

Alternativen:

keine

Kosten:

Mit der Beschlußfassung der vorliegenden Novelle zum B-VG sind unmittelbar keine Kosten des Bundes verbunden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz soll der Forderungskatalog der Bundesländer 1985 in einigen wichtigen Teilbereichen verwirklicht werden. Dieser "Forderungskatalog der Länder für Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich" war nach Vorberatung durch die Landesamtsdirektorenkonferenz in der Sitzung der Landeshauptmännerkonferenz am 27. Juni 1985 beschlossen worden.

Die Verhandlungen über den Forderungskatalog 1985 wurden im sogenannten Kleinen Komitee geführt. Auf Bundesseite wurden sie vom Bundesminister im Bundeskanzleramt und nach der Neubildung der Bundesregierung im Gefolge der Nationalratswahl vom 23. November 1986 vom Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform unter Mitwirkung des Leiters des Verfassungsdienstes im BKA geführt. Auf Länderseite lag die Verhandlungsführung bei den Landesamtsdirektoren von Kärnten und von Salzburg unter Mitwirkung des Leiters der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

Das Kleine Komitee hielt im Gegenstand insgesamt sieben Sitzungen ab, und zwar am 20. März 1986, am 13. Mai 1986, am 22. September 1986, am 27. Feber 1987, am 27. März 1987, am 13. Mai 1987 und am 11. September 1987, in denen der vorliegende Entwurf einer Novelle zum B-VG abgestimmt wurde.

In der Sitzung der Landeshauptmännerkonferenz am 4. Juni 1987 wurde das im Kleinen Komitee erzielte Ergebnis grundsätzlich gebilligt und als ein weiterer Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich bezeichnet.

Schwerpunkte des Entwurfes sind die bundesverfassungsrechtliche Regelung der Landesbürgerschaft, die Schaffung einer Kompetenz

- 2 -

der Länder, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten abzuschließen, die Einschränkung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzesbeschlüssen der Länder, die die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen vorsehen, sowie die Erfüllung bestimmter Kompetenzwünsche der Länder.

Hinsichtlich des Bundesrates wird der Titel "Präsident" und "Vizepräsident" für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter und das Recht eines Drittels der Mitglieder vorgesehen, Bundesgesetze wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

In Entsprechung eines Wunsches des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes erfolgt die verfassungsrechtliche Verankerung der Interessensvertretungsfunktion dieser vereinsmäßigen Organisationen der Städte und Gemeinden.

Ferner ermöglicht der Entwurf ausdrücklich, die Mitglieder der Gemeindegewachkörper zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes durch die zuständigen Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zu ermächtigen.

Entsprechend dem "Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates" vom 16. Jänner 1987 sieht der vorliegende Entwurf auch die Übertragung der Angelegenheiten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft, mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll, in die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung vor. Diesbezüglich hat die Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Sitzung am 4. Juni 1987 folgende Auffassung vertreten: Eine B-VG-Novelle, die diesen Kompetenzübergang vorsieht, sollte nur dann der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden, wenn im Zuge dieser Novelle zusätzliche Länderforderungen, jedenfalls

- 3 -

aber die nach "Verlängerung" der Wohnbauförderung sowie von Teilen des Mietrechts, nach einer "Schutzklausel" für gemeinschaftliche Bundesabgaben, nach Vereinfachung der Auftragsverwaltung und nach Unterstellung der Sicherheitsdirektionen unter die Landeshauptmänner erfüllt werden. Es ist in Aussicht genommen, parallel zum Ablauf des Begutachtungsverfahrens über den vorliegenden Entwurf Gespräche über diese Länderwünsche zu führen und nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens über einen diesbezüglichen weiteren Entwurf einer B-VG-Novelle dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die sowohl die Teilerfüllung des Forderungskataloges 1985 und den erwähnten Kompetenzübergang im Sinne des "Arbeitsübereinkommens" als auch diese zusätzlichen Länderwünsche zum Gegenstand hat.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgesehenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG "Bundesverfassung".

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 10 und Art. III:

Pkt. 27 des Forderungskataloges lautet:

"Die Landesbürgerschaft im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinn soll wieder hergestellt werden."

Als Begründung ist angeführt, daß durch die Verfassungsbestimmung des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 (nunmehr: 1985) die Unterteilung in eine Bundes- und in eine Landesbürgerschaft in Aussicht genommen worden sei. Das Institut der Landesbürgerschaft, das ein typisches Merkmal des Bundesstaates darstelle, sollte daher entsprechend der vorerwähnten Ankündigung wieder hergestellt werden.

- 4 -

Die vorliegende Entwurfsfassung hält an der einheitlichen Staatsbürgerschaft für die Republik Österreich fest, bezeichnet aber jene Staatsbürger, die in einem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben, als dessen Landesbürger.

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 1 erster Satz Staatsbürgerschaftsgesetz 1985.

Abs. 2 sieht vor, daß jene Staatsbürger, die in einem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben, dessen Landesbürger sind. Der Bestimmung soll deklaratorischer Charakter zukommen, mit der Rechtsfolge, daß der Begriff "Landesbürger" im hier definierten Sinn als bundesverfassungsrechtlicher Terminus eingeführt wird. Hinsichtlich der Ausübung politischer Rechte stellt die Landesbürgerschaft ein zulässiges Differenzierungskriterium dar (vgl. insbesondere Art. 95 Abs. 1 B-VG); darüber hinausgehende Differenzierungen zwischen Landesbürgern und anderen Staatsbürgern werden auch künftig nur unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Rechtfertigung, wie er sich aus Art. 7 B-VG ergibt, zulässig sein.

Im Zuge der Neufassung des Art. 6 B-VG soll § 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, aufgehoben werden (Art. III). Damit wird auch die bislang in Judikatur und Lehre umstrittene Frage der Bedeutung des § 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (nunmehr: 1985) für die normative Geltung des Art. 6 B-VG (vgl. z.B. Koja, Das Verfassungsrecht der Österreichischen Bundesländer, 57ff; Klecatsky-Morscher, Das Österreichische Bundesverfassungsrecht, 1982, 83f; Walter-Mayer, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechts², 68, dieselben, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁵, 70, und Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, 138) bereinigt.

Die Änderung des Art. 95 Abs. 1 B-VG (Art. I Z 10) berücksichtigt die mit Art. 6 Abs. 2 B-VG idF der vorliegenden

- 5 -

Novelle geschaffene Terminologie der Landesbürgerschaft. Die Worte "männlichen und weiblichen" im zweiten Satz des Abs. 1 können - weil selbstverständlich - entfallen.

Zu Art. I Z 2, 5, 7 und 8:

Pkt. 1 des Forderungskataloges lautet:

"Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen."

In der Begründung wird unter anderem darauf hingewiesen, daß es dem Charakter der Länder als Teilstaaten entspreche, für die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten völkerrechtliche Verträge mit fremden Staaten und Teilstaaten abschließen zu können. Hinsichtlich der praktischen Bedeutung wird auf Staatsverträge der Länder z.B. hinsichtlich grenzüberschreitender Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gewisser (eher punktueller) raumplanerischer Festlegungen, Abfallbeseitigung, Feuerwehr, Rettungseinsätze und Katastrophenhilfe, Fremdenverkehr, Schonvorschriften für die Jagd und für die Fischerei, Anerkennung von Jagdprüfungen sowie für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Schischulen und Bergführern, hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf trägt diesem Länderwunsch insoferne Rechnung, als den Ländern aufgrund des Art. 16 Abs. 1 das Recht zukommen soll, in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten abzuschließen. Insoweit soll Art. 16 Abs. 1 B-VG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes eine Einschränkung des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG bewirken.

- 6 -

Gegenstand solcher Staatsverträge können Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder sein. Demgemäß können die Länder, soweit ihre Gesetzgebungskompetenz reicht, eine Angelegenheit durch einen gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsvertrag regeln. Ebenso steht es den Ländern zu, im Umfang ihrer Verordnungskompetenz eine Angelegenheit durch einen nicht auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag zu regeln, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Das Recht des Bundes, in Staatsverträgen auch Angelegenheiten zu regeln, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, bleibt aber weiterhin bestehen.

Die näheren Regelungen über das Abschlußverfahren treffen die Abs. 2 bis 6 des Art. 16.

Art. I Z 2 (Art. 10 Abs. 2 B-VG) und Art. I Z 8 (Art. 50 Abs. 1 B-VG) treffen flankierende Regelungen zur Neufassung des Art. 16 B-VG. So ist die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG auf den Abschluß von Staatsverträgen einzuschränken, die nicht unter Art. 16 fallen, und die Genehmigung von Staatsverträgen durch den Nationalrat ebenfalls nur auf Staatsverträge zu beziehen, die nicht unter Art. 16 Abs. 1 B-VG fallen.

Vertragspartner eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1 kann - je nach der Verfassungslage des betreffenden Nachbarstaates - der (ausländische) Gesamtstaat oder ein (solcher) Teilstaat sein.

Der Entwurf geht grundsätzlich davon aus, daß sich an der Kompetenz des Bundespräsidenten zum Abschluß von Staatsverträgen nichts ändern soll. Den Ländern werden hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen und des Abschlusses von Staatsverträgen jene Zuständigkeiten eingeräumt, die hinsichtlich von Staatsverträgen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG der Bundesregierung bzw. dem zuständigen Bundesminister zukommen.

- 7 -

Zur Wahrung der Bundesinteressen an der Führung einer einheitlichen Außenpolitik macht Abs. 2 sowohl die Aufnahme von Verhandlungen als auch den Abschluß eines Staatsvertrages von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig.

In Abweichung von Art. 67 Abs. 1 B-VG soll das Vorschlagsrecht für die Akte des Bundespräsidenten bei der Aufnahme von Verhandlungen und beim Abschluß von Staatsverträgen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 B-VG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes der jeweiligen Landesregierung die Gegenzeichnung dem Landeshauptmann zukommen.

Der Vorschlag der Landesregierung darf dabei nur nach Zustimmung durch die Bundesregierung erfolgen; gemäß Abs. 2 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Bundesregierung die Zustimmung nicht binnen acht Wochen vom Tage des Einlangens des Ersuchens an, ausdrücklich verweigert.

Für die Zustimmung der Bundesregierung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen ist es selbstverständlich nicht erforderlich, daß bereits ein ausformulierter Entwurf für den in Aussicht genommenen Vertrag vorliegt; es genügt die Angabe des wesentlichen Inhalts des angestrebten Vertrages.

Nach Erteilung der Verhandlungsvollmacht durch den Bundespräsidenten obliegt es dem bevollmächtigten Organ des Landes, die Vertragsverhandlungen zu führen, denen auch Bundesvertreter beigezogen werden sollen. So wie bei Vertragsverhandlungen des Bundes ermächtigt die Vollmacht auch zur Paraphierung des ausgehandelten völkerrechtlichen Vertrages. Ist das Verfahren soweit abgeschlossen, so obliegt es in erster Linie dem Land, zu entscheiden, ob der ausgehandelte Vertrag unterzeichnet und ratifiziert werden soll. Vor einem entsprechenden Vorschlag an den Bundespräsidenten ist aber - im Hinblick auf die vorerwähnte Erwägung - die Zustimmung der Bundesregierung zum Vertragsabschluß einzuholen.

- 8 -

Abs. 3 ermächtigt die Landesverfassungsgesetzgebung, zu bestimmen, welche Staatsverträge der Länder einer Genehmigung des Landtages bedürfen. Die Landesverfassung wird sich dabei zweckmäßigerweise an Art. 50 Abs. 1 B-VG orientieren. Der Landesverfassung soll es auch vorbehalten bleiben, für Staatsverträge der Länder das Institut des "Erfüllungsgesetzes" oder das System der generellen Transformation derartiger Staatsverträge in das Landesrecht vorzusehen.

Abs. 4 regelt ein Kündigungsrecht des Bundes für die nach Abs. 1 abgeschlossenen Staatsverträge, um eine einheitliche Außenpolitik gegenüber den Nachbarstaaten zu gewährleisten. Es kann insbesondere aufgrund multilateraler Verpflichtungen erforderlich werden, entgegenstehende bilaterale Verträge zu kündigen.

Die Vertragsabschlußkompetenz der Länder soll es diesen auch ermöglichen, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches mit angrenzenden Staaten vertragliche Regelungen über die Hilfeleistung durch Landesorgane, etwa auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens und der in die Landeskompetenz fallenden Katastrophenhilfe, zu vereinbaren.

Abs. 5 und 6 entsprechen den geltenden Abs. 1 und 2. Sie beziehen sich auch auf die nach Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes abzuschließenden Staatsverträge.

In Art. 50 Abs. 1 B-VG (Art. I Z 8) ist die neue Kategorie der Staatsverträge nach Art. 16 Abs. 1 B-VG zu berücksichtigen. Derartige Staatsverträge unterliegen keinesfalls der Genehmigung durch den Nationalrat. Wie schon ausgeführt, wird die Landesverfassungsgesetzgebung regeln, inwieweit derartige Staatsverträge der Genehmigung durch die Landtage bedürfen. Ferner soll - entsprechend dem Pkt. 14 des Forderungskataloges - der Abschluß von Staatsverträgen durch den Bund der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wenn solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln.

- 9 -

Analog der für die vom Bund abzuschließenden Staatsverträge geltenden Regelung soll der Bundespräsident für Staatsverträge nach Art. 16 Abs. 1 B-VG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes die Landesregierung ermächtigen können, Staatsverträge abzuschließen, die weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend sind (Art. I Z 9). Auch für diesen Fall soll der Vorschlag für die Ermächtigung durch den Bundespräsidenten der Landesregierung, die Gegenzeichnung dem Landeshauptmann zukommen.

Art. I Z 3:

Im "Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. GP des Nationalrates" vom 16. Jänner 1987 ist in Beilage 8 zum Thema "Umweltpolitik" festgehalten, daß "eine umfassende Zuständigkeit des Bundes zur Luftreinhaltung ... angestrebt" wird (S. 65 der vom Bundespressedienst herausgegebenen Fassung). Zum Problem der Abfallwirtschaft wird ausgeführt, daß "eine Zuständigkeit des Bundes für die Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, -trennung bzw. -verwertung, -entsorgung), mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll", angestrebt wird. In der Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. VRANITZKY am 28. Jänner 1987 wurde demgemäß das Bestreben des Bundes angekündigt, "zum Zweck der Effizienz und Einheitlichkeit in der Umweltpolitik in Vereinbarungen mit den Ländern klare Kompetenzverhältnisse herzustellen. Diese werden insbesondere die Luftreinhaltung ... und die Abfallwirtschaft betreffen."

In Verwirklichung dieser rechtspolitischen Absichten sieht der vorliegende Entwurf die Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG im Sinne einer Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung und für die Abfallwirtschaft, mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll, vor.

- 10 -

Mit dieser Maßnahme soll der bisherige kompetenzrechtliche Charakter dieser Umweltschutzangelegenheiten als sogenannte Querschnittsmaterien beseitigt und eine einheitliche Kompetenz für diese zentralen Materien des Umweltschutzes sichergestellt werden. Der Querschnittscharakter der in Rede stehenden Angelegenheiten bedeutet, daß diese Angelegenheit nicht aufgrund eines einheitlichen Kompetenztatbestandes geregelt werden können, sondern verschiedene Einzelmaßnahmen aufgrund unterschiedlicher Kompetenztatbestände gesetzt werden müssen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Judikatur darauf abgestellt, ob Regelungen der in Frage stehenden Art bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Kompetenzartikels (das ist im allgemeinen der 1. Oktober 1925) in den einfachen Bundesgesetzen, die dem betreffenden Kompetenzbegriff zuzuordnen waren, bestanden haben. Konnte dies bejaht werden, so war eine Kompetenz des Bundes gegeben.

Die Einführung einer umfassenden Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung soll vor allem den Problemen Rechnung tragen, die sich für Immissionsregelungen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung ergeben haben. Der neu zu schaffende Kompetenztatbestand soll Luftreinhaltungsvorschriften des Bundes auch über jene Bereiche hinaus zulassen, die schon bisher als Teilaspekt von Kompetenztatbeständen zugunsten des Bundes (vgl. etwa "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) die Regelung von Maßnahmen der Emissionsbekämpfung zugelassen haben. Schließlich soll dieser Kompetenztatbestand insbesondere auch die - bisher den Ländern - zukommende Zuständigkeit zur Erlassung von Luftreinhaltungsvorschriften im Bereich des sogenannten Hausbrandes ermöglichen.

Zu beachten ist, daß im Sinne einer reinlichen Trennung der Kompetenzen nach Inkrafttreten dieses Kompetenztatbestandes kein Raum mehr für eine "kumulative" Erlassung von Vorschriften gleichen Inhaltes bzw. gleicher Zielrichtung durch die Länder - etwa auf Grund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG - möglich sein wird.

- 11 -

Die Kompetenz des Bundes ist in dieser Hinsicht auch nicht durch eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende einfachgesetzliche Rechtslage determiniert, da mit der Schaffung des vorliegenden Kompetenztatbestandes geradezu die Möglichkeit zur Erlassung zweckentsprechender einheitlicher Vorschriften geschaffen werden soll. Die derzeit bestehende einfachgesetzliche Rechtslage kann daher voraussetzungsgemäß nicht als eine Begrenzung dieser Bundeskompetenz aufgefaßt werden.

Auch die Beseitigung von Abfällen zählt derzeit zu den sogenannten Querschnittsmaterien. Die gesetzliche Regelung der Abfallbeseitigung fällt demnach insoweit in die Bundeskompetenz, als einzelne zugunsten des Bundes bestehende Kompetenztatbestände den Aspekt der Abfallbeseitigung - annexweise - begrifflich einschließen (vgl. insbesondere "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG). Eine Bundeskompetenz liegt also dann vor, wenn die Abfallbeseitigung kompetenzrechtlich gleichsam als Ausfluß der Zuständigkeit zur Regelung des betreffenden Sachgebietes angesehen werden kann.

Im übrigen fällt die Abfallbeseitigung bislang gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Wenn der vorliegende Entwurf die "Beseitigung des Hausmülls" weiterhin in der Kompetenz der Länder beläßt, so soll damit dem Bundesgesetzgeber keineswegs jegliche Regelung verwehrt werden, die sich auf den in privaten Haushalten anfallenden Abfall bezieht. Im Sinne des im "Arbeitsübereinkommen" verwendeten Begriffes der Abfallwirtschaft wäre es insbesondere Sache des Bundes, durch gesetzliche Regelungen allfällige Abfalltrennungsvorschriften auch für private Haushalte zu erlassen; gleiches gilt etwa auch für Abfallvermeidungsregelungen. Lediglich die Beseitigung des Hausmülls soll von der Bundeskompetenz nicht erfaßt sein.

- 12 -

So weit die Zuständigkeit des Bundes zur Abfallbeseitigung reicht, soll insbesondere auch die Frage der Festlegung des Standortes von Abfallbeseitigungsanlagen als fachliche Raumplanung Sache des Bundes sein.

Mit der Einführung eines Luftreinhalteatbestandes ist der mit der B-VG-Novelle 1983 geschaffene Kompetenztatbestand der "Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen", überholt. Dies gilt auch für die in Art. II der B-VG-Novelle 1983 vorgesehene Regelung, daß die in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG eingeführte Kompetenz zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt vom Bund nur vorbehaltlich einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über schädliche Immissionsgrenzwerte ausgeübt werden kann. Es ist daher auch Art. II der genannten Novelle aufzuheben (Art. VII des vorliegenden Entwurfes).

Art. X sieht für den durch den Entwurf bewirkten Kompetenzübergang vor, daß die bisher auf Gebieten, die nunmehr in die ausschließliche Bundeskompetenz fallen, erlassenen Rechtsvorschriften der Länder als - partikuläre - Bundesgesetze weitergelten.

Zu Art. I Z 4:

Die Länder sollen zuständig sein, auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens sowie des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens auch berufliche Vertretungen vorsehen zu können.

Die Einschränkung auf den selbständigen Wirkungsbereich im Zusammenhang mit dem Sportunterrichtswesen liegt darin begründet, daß für die in die Regelungskompetenz des Bundes fallenden Sportlehrer eine derartige Zuständigkeit nicht gegeben sein soll. Damit erstreckt sich diese Kompetenz insbesondere nicht auf das Lehrpersonal in Schulen im Sinne des

- 13 -

Art. 14 B-VG. Andererseits wäre die Erfassung der in "Schulen", die lediglich der Vermittlung von Fertigkeiten ohne allgemeine erzieherische Ziele dienen, tätigen Personen möglich, sofern diese nicht in die Bundeskompetenz fallen (Segel- und Surfschulen, Tanzschulen u.ä.).

Zu Art. I Z 6:

Eine neben Art. 133 Z 4 B-VG bestehende allgemeine Vorschrift hinsichtlich der Kollegialbehörden, wie sie in Art. 133 Z 4 B-VG umschrieben sind, wird als entbehrlich erachtet. Art. 20 Abs. 2 kann sohin entfallen.

Zu Art. I Z 11:

In Pkt. 28 des Forderungskataloges der Bundesländer wurde verlangt, daß für die Heranziehung von Wachkörpern im Bereich der Landesvollziehung keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich sein soll.

Im "Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates" vom 16. Jänner 1987 wurde in Aussicht gestellt, daß dieser Forderung insoweit Rechnung getragen werden sollte, daß die Zustimmung zur Verwendung der Gendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen zu erteilen sei, wenn es sich um die üblichen Gendarmeriebefugnisse handelt und Kostenersatz geleistet wird (Seite 8 der vom Bundespressedienst herausgegebenen Fassung des Arbeitsübereinkommens).

Der vorliegende Entwurf sieht den Entfall des Zustimmungserfordernisses für jene Fälle vor, in denen sich die Mitwirkung umfänglich auf die in den sogenannten Mitwirkungsgesetzen der Länder (Kärnten, LGBL.53/1978 in der Fassung LGBL. 23/1979, Salzburg, LGBL.19/1967, Oberösterreich

- 14 -

46/1977, Steiermark, LGB1.8/1969, Tirol, LGB1.2/1967 und Vorarlberg, LGB1.29/1966) enthaltenen Maßnahmen beschränkt.

Die Neuregelung läßt die bestehende Rechtslage hinsichtlich der Unterstellungsverhältnisse für die Organe der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache unberührt. Daraus ergibt sich für die Bundesgendarmerie, daß die Landesgesetzgebung im Rahmen des Art. 97 Abs. 2 zweiter Satz B-VG an die durch § 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes idF des Art. III BGB1. Nr. 59/1972 und § 2 Abs. 2 des Gendarmeriegesetzes 1918, StGB1. Nr. 75/1918, geschaffenen Zuordnungen gebunden ist. Hinsichtlich der Mitwirkung der Bundessicherheitswache an der Vollziehung von Landesgesetzen soll sich an der ausschließlichen Zuordnung dieser Hilfsorgane zu den Bundespolizeibehörden nichts ändern. Die Neuregelung bedeutet demgemäß auch, daß für die mit der Aufgabenbesorgung (durch die Bundessicherheitswache) verbundenen Tätigkeiten der Bundespolizeibehörden keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.

Zu Art. I Z 12:

Entsprechend einem seit geraumer Zeit vorgetragenen Wunsch des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes soll die Funktion dieser vereinsmäßigen Organisationen zur Vertretung der Interessen von Städten und Gemeinden - ihrer faktischen Bedeutung Rechnung tragend - verfassungsrechtlich verankert werden. Das verfassungsrechtliche Institut der Gemeindeautonomie jeder einzelnen österreichischen Gemeinde soll dadurch in keiner Weise berührt werden. Selbstverständlich bleibt es nach wie vor jeder Gemeinde freigestellt, ob sie Mitglied dieser Vereine sein will oder nicht. Die Verfolgung der Interessen einer Gemeinde außerhalb der beiden Bünde bleibt in jeder Hinsicht gewahrt.

- 15 -

Die verfassungsrechtliche Verankerung dieser vereinsrechtlich organisierten Interessenvertretungen der Gemeinden und Städte legt es nahe, die schon bisher gepflogene Praxis der Einbeziehung dieser Organisationen in das Begutachtungsverfahren zu Gesetzesentwürfen beizubehalten.

Zu Art. I Z 13 und Art. VIII:

Aus personalwirtschaftlichen Erwägungen soll die Verwendung von Richtern außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit so weit wie möglich hintangehalten werden.

Im Hinblick auf Art. 6 EMRK ist darauf hinzuweisen, daß nach der Judikatur der europäischen Instanzen die Mitgliedschaft eines Richters die EMRK-konforme Gestaltung zwar erleichtert, aber keine unabdingbare Voraussetzung darstellt. In der Praxis wird auf diesen Gesichtspunkt Rücksicht zu nehmen sein.

Art. VIII stellt klar, daß die vorliegende B-VG-Novelle keinerlei Auswirkungen auf die konkrete Zusammensetzung von bestehenden Behörden im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG hat.

Zu Art. I Z 14 und Art. IX:

Pkt. 9 des Forderungskataloges lautet:

"Auf die Bestellung von Bund und Ländern gemeinsamen Organen (insbesondere Verfassungsgerichts-, Verwaltungsgerichts- und Rechnungshof) soll den Ländern ein angemessener Einfluß zukommen. Den Ländern soll ein dem Bund gleichwertiges Vorschlagsrecht für die Besetzung der richterlichen oder leitenden Funktionen eingeräumt werden."

Zur Begründung wird ausgeführt, daß die Länder bei der personellen Besetzung des Verfassungsgerichtshofes nur ein sehr geringes, bei der Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes und des Rechnungshofes überhaupt kein Mitspracherecht hätten. Durch

eine größere Einflußnahme seitens der Länder solle sichergestellt werden, daß diese obersten Organe tatsächlich als gemeinsame Einrichtungen von Bund und Ländern angesprochen werden können.

Mit einer Novellierung des Art. 134 Abs. 2 B-VG soll diesem Länderanliegen durch eine Neuordnung der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes - ausgenommen den Präsidenten und den Vizepräsidenten - Rechnung getragen werden. In der Variante I, die im abschließenden Gespräch im Kleinen Komitee von Länderseite vorgeschlagen worden war, soll hinsichtlich der Bestellung eines Drittels der Mitglieder des Gerichtshofes, einschließlich aller Senatspräsidenten, die Rechtslage völlig unverändert bleiben; die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes sollen je zur Hälfte über Vorschlag der Bundesregierung und aller Landeshauptmänner ernannt werden, wobei diese Vorschläge aufgrund von Stellungnahmen der Vollversammlung zu jeder Bewerbung zu erstatten sind. In der Variante II sieht der Entwurf gegenüber der geltenden Rechtslage insofern eine Änderung vor, als das Vorschlagsrecht (aufgrund des Dreivorschlages der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes) nicht wie bisher allein der Bundesregierung, sondern zu gleichen Teilen der Bundesregierung und allen Landeshauptmännern zukommen soll.

Zu Art. I Z 15:

Das Recht zur Anfechtung von Bundesgesetzen soll auch einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates zustehen.

Zu Art. II:

Die Ergänzung des Art. II § 5 ÜG 1929 soll die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Ermächtigung von Mitgliedern eines Gemeindegewaltkörpers zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes durch Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, insbesondere die Bezirkshauptmannschaften, beseitigen.

- 17 -

Die Ermächtigung kann nur für Verwaltungsübertretungen erteilt werden, die Angelegenheiten betreffen, die in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Soweit also den Organen der Gemeindegewachkörper im Rahmen des (eigenen oder übertragenen) Wirkungsbereiches der Gemeinde die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften zukommt, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, sollen sie zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in gleichem Umfang ermächtigt werden können wie die sonstigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Die solcherart ermächtigten Organe der Gemeindegewachkörper werden diesfalls als Hilfsorgane der ermächtigenden staatlichen Behörde tätig, Art. II Abs. 2 lit. B, Einleitung, wird daher nicht berührt. Im übrigen ist im Hinblick auf die im Entwurf vorliegende verfassungsrechtliche Regelung, wonach die Ermächtigung (nur) auf Antrag der Gemeinde erfolgen soll, für die Anwendung des § 50 Abs. 1 VStG 1950, insoweit er hierfür die Zustimmung der Dienstbehörde vorsieht, kein Raum.

Zu Art. IV:

Pkt. 7. des Forderungskataloges lautet:

"Die gesetzliche Regelung der Sammlung von Spenden zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke soll auch in jenen Fällen, in denen eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit damit verbunden ist, Sache der Länder werden."

Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß die Einschränkung der Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiete des Sammlungswesens eine zweckmäßige Regelung dieses Sachgebietes nicht zulasse. Es sollten daher auch Sammlungen, die mit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind, in die Zuständigkeit der Länder fallen.

- 18 -

Hintergrund dieser Forderung ist, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 9337/1982 ausgesprochen hat, daß das Sammlungswesen nur insoweit in die Zuständigkeit der Länder fällt, als die Sammlung von Spenden zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke nicht ausnahmsweise, insbesondere etwa weil sie im Zusammenhang mit einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit erfolgt, in die Bundeskompetenz fällt. Regelungen, die die Durchführung von mit einem Warenkauf oder einer Warenbestellung verbundenen Sammlungen betreffen, fallen nach der Auffassung des VfGH als Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG. Mit der im Entwurf vorliegenden Bestimmung soll klargestellt werden, daß bei Sammlungen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke vom Landesgesetzgeber auch eine auf Gewinn abzielende Tätigkeit unterbunden werden kann. Dem Länderwunsch wird somit vollständig entsprochen.

Zu Art. V:

In den Verhandlungen mit den Ländern wurde auch Übereinstimmung darüber erzielt, daß ihnen ein Mitbestimmungsrecht bei der Bestellung der Sicherheitsdirektoren in der Form eingeräumt werden soll, daß die Landesregierung vor Bestellung eines Sicherheitsdirektors angehört werden muß. Die Regelung entspricht der, die für die Bestellung der Militärkommandanten in den Ländern bereits gilt.

In legislativer Hinsicht soll diese Zielsetzung dadurch erreicht werden, daß die Bestimmung über die Sicherheitsdirektoren in § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres, BGBl. Nr. 74/1946, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen der Verfassungsbestimmung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes als neuer Abs. 4 angefügt wird. Gleichzeitig wird die Bestimmung durch die Festlegung des Anhörungsrechtes der Landesregierung ergänzt. Der bisherige § 4

- 19 -

der oben erwähnten Verordnung wird künftig daher nur mehr den Abs. 2 enthalten.

Die besondere politische Stellung des Landeshauptmannes im Lande legt es nahe, ihm Weisungen, die dem Sicherheitsdirektor vom Bundesminister für Inneres erteilt werden, mitzuteilen. Es kann sich dabei selbstverständlich nicht um alle Weisungen handeln, sondern nur um staatspolitisch wichtige Weisungen, d.h. Weisungen, von denen absehbar ist, daß ihre Durchführung politisch bedeutsame Auswirkungen im öffentlichen Leben erzeugen kann. Es handelt sich dabei um eine Information des Landeshauptmannes, keinesfalls aber um eine Zuständigkeitsänderung, sei es betreffend den Landeshauptmann, sei es betreffend den Sicherheitsdirektor. Durch die Einfügung des neuen Abs. 5 soll die Grundlage für eine entsprechende Vorgangsweise gelegt werden.

Zu Art. VI:

Art. VI soll der Klarstellung dienen, daß mit der in Art. I Z 4 vorgesehenen Übertragung der Kompetenz hinsichtlich der Regelung der beruflichen Vertretung auf bestimmten Gebieten auf die Länder keine Änderung in der Umschreibung des Anwendungsbereiches des Handelskammergesetzes beabsichtigt ist.

Zu Art. IX:

Art. IX ist eine Übergangsvorschrift für die Anwendung der Neuregelung bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Art. 6. (1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.

(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

(4) Ein Ausländer erwirbt durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Landesbürgerschaft jenes Landes, in welchem die Lehranstalt gelegen ist, und gleichzeitig das Heimatrecht an seinem Amtsorte.

(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Für die Republik Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Artikel 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.)

Art. 10. Abs. 1

2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;

Art. 6

(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind dessen Landesbürger.

(§ 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 ist aufgehoben)

Art. 10 Abs. 1

2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, soweit sie nicht unter Art. 16 fallen; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Luftreinhaltung; Abfallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Art. 11 Abs. 1

Art. 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;

Art. 16. (1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere auch zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderliche Maßnahme getroffen hat.

(2) Ebenso hat der Bund bei Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102).

Art. 16. (1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten abschließen.

(2) Zur Aufnahme von Verhandlungen bedarf es der Zustimmung der Bundesregierung. Vor Abschluß eines Staatsvertrages ist dieser der Bundesregierung vom Landeshauptmann vorzulegen und deren Zustimmung einzuholen. In beiden Fällen gilt die Zustimmung als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitteilt, daß die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Die Landesverfassung bestimmt, welche Staatsverträge nach Abs. 1 der Genehmigung des Landtages bedürfen. Sie kann ferner vorsehen, daß solche Staatsverträge durch Erlassung von Landesgesetzen zu erfüllen sind.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(4) Der Bund kann Staatsverträge nach Abs.1 kündigen, wenn bestehende oder einzugehende völkerrechtliche Verpflichtungen dies erfordern.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(6) Ebenso hat der Bund bei Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art.102).

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Art. 30. (2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Art. 36 (2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Der Vorsitzende führt den Titel "Präsident des Bundesrates", seine Stellvertreter den Titel "Vizepräsident des Bundesrates".

Art. 50. (1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalt haben, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Art. 50

(1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalt haben, dürfen, soweit sie nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Wenn solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, so bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 95.

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesbürger gewählt, die im Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Bestimmung des Artikels 26 Absatz 1 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung; die Gründe, aus denen die Nichtteilnahme an der Wahl als entschuldigt gilt, dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat.

Art. 97.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Art. 95

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten Landesbürger gewählt. Der Art. 26 Abs. 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden; die Gründe, aus denen die Nichtteilnahme an der Wahl als entschuldigt gilt, dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat.

Art. 97

(2) Insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizeibehörden) bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges. Die Zustimmung gilt im übrigen als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Art. 133.

4. die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter befindet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Art. 134.

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes.

Art. 133 .

4. die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz ihre Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden und für mindestens fünf Jahre bestellt sind, der Vorsitz einem rechtskundigen Beamten zukommt, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Art. 134

- Variante I:

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und ein Drittel der sonstigen Mitglieder (einschließlich sämtlicher Senatspräsidenten) des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung, die ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um den Präsidenten oder den Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes erstattet. Auf der Grundlage von Stellungnahmen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes zu den vorliegenden Bewerbungen ernennt der Bundespräsident ein weiteres Drittel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auf Vorschlag der Bundesregierung und das übrige Drittel auf gemeinsamen Vorschlag aller Landeshauptmänner.

- Variante II:

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Hälfte der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag aller Landeshauptmänner. Die Bundesregierung und die Landeshauptmänner erstatten ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um den Präsidenten oder den Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Art. 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

Art. 140.¹ (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. **Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates.** Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß ein solches Antragsrecht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

